



Berufsabschluss in Teilzeit – TAff in Hessen

Teilzeit-Ausbildung finden und fördern

Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 8 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) kann bei berechtigtem Interesse auf gemeinsamen Antrag der Auszubildenden und Auszubildenden die tägliche oder wöchentliche Arbeitszeit verkürzt werden. Ein berechtigtes Interesse liegt zum Beispiel bei der Betreuung eines eigenen Kindes, Pflege naher Angehöriger oder bei vergleichbar schwerwiegenden Gründen (wie z. B. gesundheitlichen Einschränkungen) vor.

Die Mindestausbildungszeit beträgt wöchentlich 25 Stunden. Die Ausbildungsdauer wird i.d.R. dadurch nicht verlängert. Der Berufsschulunterricht findet bisher in Vollzeit statt.

Die Ausbildungsvergütung kann reduziert werden. Die Bedarfslage der Auszubildenden ist mit Familienverantwortung mindestens gleich hoch wie ohne. Deshalb wäre nach Möglichkeit von einer Anpassung der Vergütung an die Wochenarbeitszeit abzusehen.

Bisher ist diese Änderung des Berufsbildungsgesetzes aus dem Jahre 2005 weder bei ausbildungsinteressierten Menschen noch bei Betrieben ausreichend bekannt.

Zahlen zur Teilzeitausbildung

Bislang werden längst nicht alle Ausbildungen und Umschulungen in Teilzeit gemeldet. Für das Berichtsjahr 2014 waren dies 2.259 Neuabschlüsse bzw. 0,4 Prozent aller Neuabschlüsse. In keinem Bundesland ist dieser Anteil größer als 0,8 Prozent. Die potentielle Zielgruppe ist dagegen vergleichsweise groß: 2014 waren 50,3 Prozent aller jungen Mütter (rund 104.000) und 37,6 Prozent aller jungen Väter (rund 22.000) im Alter von 16 bis unter 25 Jahren ohne Berufsabschluss und besuchten weder eine Schule noch absolvierten sie eine duale Ausbildung (Sonderauswertung aus dem Mikrozensus 2014 durch das Statistische Bundesamt). Zusätzlich gehören noch diejenigen mit Familienverantwortung in den Blick genommen, die über 25 Jahre alt sind und in niedrighwelliger Beschäftigung auf aufstockende oder ergänzende Leistungen zum Lebensunterhalt angewiesen sind oder auch ausschließlich von staatlichen Leistungen leben. Eine Teilzeitausbildung stellt für sie oftmals die einzige und letzte Möglichkeit dar, einen qualifizierten Berufsabschluss zu erlangen.

Netzwerk „Berufsabschluss in Teilzeit – TAff in Hessen“

Um diese Ausbildungsform bekannter zu machen, hat das Land Hessen das Netzwerk „Berufsabschluss in Teilzeit - TAff in Hessen“ gegründet. TAff steht für „Teilzeitausbildung finden und fördern“. Mitglieder im Netzwerk sind der Hessische Landkreistag, die Kammern, die Regionaldirektion Hessen der BA, einzelne Arbeitsagenturen und alle hessischen Jobcenter (Teamleitungen, Beauftragte für Chancengleichheit oder der Arbeitgeberservice), Berufsverbände, einzelne Berufsschulen und Bildungsträger, die Teilzeitausbildung begleiten.

Die wesentlichen Herausforderungen

Die Win-Win-Situation, die sich für Unternehmen und Auszubildende in Teilzeit ergeben kann und die durch zahlreiche Beispiele belegt ist, könnte am besten durch die Ausbildungsberater der Kammern kommuniziert werden. Diese verhalten sich überwiegend eher zurückhaltend, da der Wunsch nach Teilzeitberufsausbildung kaum an sie herangetragen wird. Dass die Kammern selbst da entscheidend Einfluss nehmen können und eigene Initiativen entwickeln können, wird bundesweit bisher kaum wahrgenommen. In Hessen sollen die Ansprechpersonen bei den Kammern und in den Agenturen für Arbeit und Jobcentern (Arbeitgeberservice und Beauftragte für Chancengleichheit) und Bildungsträgern in einem gemeinsamen Internetauftritt genannt werden.

Die Regelinstrumente im SGB II und SGB III haben die Zielgruppe „Mütter, Väter und Pflegendе ohne Berufsabschluss“ noch immer zu wenig im Blick. Sie berücksichtigen nicht die durch die erfolgreichen Projekte belegte zentrale Bedeutung eines kontinuierlichen, sozialpädagogisch begleiteten Austauschs in einer Gruppe von Menschen in vergleichbarer Lebenslage. Dabei ist dies wesentlich wichtiger als ein Zuschuss an den Arbeitgeber (den lediglich Kleinbetriebe öfters brauchen). Familiensorgende sind in der Regel hoch motiviert und entwickeln meist ihre Kompetenz der Selbstorganisation so weiter, dass ihre Leistungen den nötigen zusätzlichen Organisationsaufwand im Betrieb mehr als wettmachen. Sie bedürfen vor allem einer Stabilisierung ihrer familiären und finanziellen Situation.

Seit 1. August 2016 ermöglicht eine Öffnung im SGB II, dass Menschen, die eine Berufsausbildung beginnen, weiterhin Leistungen zum Lebensunterhalt erhalten. Diese Gesetzesänderung sollte bei Bedarf noch mit ganzheitlichen Hilfen unterstützt werden.

Ansprechpartnerin

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Kerstin Christ
Arbeitsmarktintegration und -förderung, Berufliche Bildung
Dostojewskistraße 4, 65187 Wiesbaden
Tel.: 0611/817-3416
mailto: kerstin.christ@hsm.hessen.de